

# VERORDNUNGSBLATT DES BÜRGERMEISTERS DER STADT ST. PÖLTEN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 01.08.2024

---

2. Verordnung

**Verordnung des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten,  
mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung  
von Waldbränden im Verwaltungsbezirk der Stadt St.  
Pölten verordnet werden**

---

Der Bürgermeister der Stadt St. Pölten hat am 01.08.2024 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, verordnet:

**Verordnung des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden**

## § 1

In den Wäldern des Verwaltungsbezirks der Stadt St. Pölten sowie im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) ist das Rauchen und jegliches Entzünden und Unterhalten von Feuer verboten.

Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

## § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Matthias Stadler)



[www.ris.bka.gy.at](http://www.ris.bka.gy.at)